



Lebenshilfe

Nordrhein-Westfalen

Landesverband Lebenshilfe NW e.V. · Abtstraße 21 · 50354 Hürth

Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Abtstraße 21
50354 Hürth
Telefon: (0 22 33) 9 32 45-0
Durchwahl: (0 22 33) 9 32 45-28
Telefax: (0 22 33) 9 32 45-728
Internet: www.lebenshilfe-nrw.de
Email: bosshammer.stephanie@lebenshilfe-nrw.de

Datum: 25. Juni 2013

Stellungnahme des Landesverbandes der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Nordrhein- Westfalen e.V. zum:

"Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz-WTG)", Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/6972 vom 11.06.2008

Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 10./11. September 2008

Der Landesverband der Lebenshilfe mit seinen angeschlossenen 78 Orts- und Kreisvereinigungen begrüßt als Selbsthilfeverband der Menschen mit geistiger Behinderung und deren Eltern und Angehörigen den vorliegenden Gesetzentwurf, in dem Menschen mit Behinderung nicht nur als pflegebedürftig und krank betrachtet werden, sondern das " selbstbestimmte Leben der Bewohner/- innen und deren Mitwirkung und Mitbestimmung in der Betreuungseinrichtung" in den Mittelpunkt rückt.

Zu § 5 Vertragsgestaltung

Eine Betreuungseinrichtung ist für den Menschen mit geistiger Behinderung nicht nur ein Zuhause, sondern "Ihr Zuhause" (" Wohnen heißt Zuhause sein")

Für Eltern und Angehörige ist es von großer Bedeutung zu wissen - wie in § 5 Abschnitt. 3/Nr.3 letzter Satz beschrieben - dass eine eingetretene Pflegebedürftigkeit eines Menschen mit Behinderung nicht zwangsweise zu einer Kündigung des Wohnstättenvertrages führt.

Die Frage, die sich allerdings hieraus ergibt: "Was passiert, wenn der Leistungsträger keine Eingliederungshilfe mehr für geboten hält?", muss sicherlich gesondert beantwortet werden.

Es ist auch im Sinne der Menschen mit Behinderung, dass der Leistungsträger mit dem Einrichtungsbetreiber bei Pflegebedürftigkeit über eine bedarfsgerechte Anpassung zu beraten hat und auch eine individuelle Lösung gefunden werden muss.

Zu § 2 Geltungsbereich

Wir möchten zu § 2 auf verschiedene Aspekte aufmerksam machen:

Sicherlich ist es richtig, dass vor allem auch Menschen mit geistiger Behinderung ein besonderes Schutzbedürfnis haben, aber ihr Wunsch -und Wahlrecht muss auf jeden Fall gewahrt bleiben und der Schutz der eigenen Wohnung.

Die Erfahrungen im Bereich der Behindertenhilfe zeigen:

- Häufig bestehen große Schwierigkeiten geeignete Wohnungen für Menschen mit geistiger Behinderung zu finden, so dass Träger von Betreuungseinrichtungen geeigneten Wohnraum gebaut haben und an Menschen mit Behinderung vermieten. Dies ist oftmals die einzige Möglichkeit dem Postulat "Ambulant vor Stationär" gerecht zu werden und die politisch gewollte "Ambulantisierung" voranzubringen.
- Es gibt Menschen mit geistiger Behinderung, die sich zunächst sicherer fühlen in einem Haus zu leben, in dem es auch Menschen mit ähnlichen Behinderungen gibt, z.T. sind es auch manchmal mehr als 12 Personen. Wir halten daher diesen Grenzwert für sehr überprüfungsnotwendig.
- Die Erfahrungen zeigen auch, dass Menschen mit geistiger Behinderung sich oft nach einer gewissen Zeit der Stabilisierung eine Wohnung unabhängig einer solchen Anbindung suchen. Hierauf sollte eine gesetzliche Regelung Rücksicht nehmen und nicht nur einen quantitativen Grenzwert vorsehen.
- Aus der Sicht eines Menschen mit Behinderung, der eine Wohnung gemietet und einen Assistenz- oder Betreuungsvertrag mit demselben Träger abgeschlossen hat, ist es nicht einsehbar, dass er plötzlich wieder in einer Betreuungseinrichtung leben soll, aus dem er vielleicht gerade ausgezogen ist, nur weil ein bestimmter Grenzwert von Mietern mit geistiger Behinderung in einem Haus überschritten wird. Es darf nicht sein, dass seine Privatwohnung hierdurch Bestandteil einer Betreuungseinrichtung wird und seine Selbstbestimmungsrechte beschnitten werden (z.B. durch regelmäßige Begehung der Aufsichtsbehörden der Privatwohnungen).

Der Grundgedanke des § 2 ist richtig, dass der Mensch mit geistiger Behinderung die Wahl haben muss zwischen verschiedenen Anbietern. Die unterschiedlichen Möglichkeiten können jedem Menschen mit Behinderung von seinem gesetzlichen Betreuer vorgestellt werden. Es muss aber auch akzeptiert werden, wenn Menschen mit geistiger Behinderung sowohl die eine als auch die andere Leistung von einem Anbieter wählen. Auch hier gilt das Wunsch -und Wahlrecht auch für den Fall, dass in diesem bestehenden Haus schon 12 Mieter bzw. Nutzer wohnen. Nehmen Sie z. B. unser geplantes Fußballleistungstreffen für Menschen mit geistiger Behinderung etwa 19 junge Männer in eigenständiges Wohnen aufgenommen werden sollen.

Dieses Leistungszentrum würde sich kontraproduktiv darstellen, wenn es wegen dem vorgesehenen Grenzwert 12 nunmehr ein Heim wäre.

Zu § 12 Personelle Anforderungen

Wir möchten zu bedenken geben, dass in Betreuungseinrichtungen konzeptionell keine hauswirtschaftliche Fachkraft vorgesehen ist, da es um ein möglichst normales

und selbstständiges Leben geht. Hier sollte der Lebenswirklichkeit der Menschen mit geistiger Behinderung auch Rechnung getragen werden und die Betreuungseinrichtungen von dieser Regelung ausnehmen. Die Berechnung der Fachkraftquote sollte sich nur auf die Bereiche sozial und pflegerische Unterstützung beziehen.

Zu § 12 Abs. 3 Satz 6 und 7 möchten wir anmerken, dass der Begriff "mit überwiegend pflegerischer Betreuung" zu unpräzise ist. Bedeutet dies, sobald eine pflegerische Einstufung bei einem/einer Bewohner/in vorgenommen wurde, dass er zu diesem Personenkreis gehört oder z. B. erst ab der Pflegestufe III?

Im Interesse der Menschen mit Behinderung und aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir an, diesen Punkt zu ändern bzw. für die Betreuungseinrichtungen eindeutiger zu formulieren.

Hieraus ergeben sich auch durchaus differenzierte Vorgaben für eine Nachtwache in Betreuungseinrichtungen. Darüber hinaus sollte es eine klare Positionierung geben, dass Heilerziehungspfleger/-innen in Betreuungseinrichtungen künftig zu den Pflegefachkräften gehören.

Zu § 17 Förderung der Zusammenarbeit

In § 17 Abs. 1 wird die Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit im Rahmen eines freien Ermessens postuliert.

Die Lebenshilfe NRW setzt sich für ein gebundenes Ermessen ein.

Die Landesarbeitsgemeinschaft sollte ein Gremium sein, das die Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis, zwischen Lebenswirklichkeit der Menschen mit geistiger Behinderung und den gesetzlichen Vorgaben bildet.

Lebenshilfe NRW
Hans Jürgen Wagner
(Landesgeschäftsführer)